

Leiter: Prof. Dr.-Ing. Daniel Banuti
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner: Dr. Dietmar Kuhn
Telefon: 0721-608-23483
Fax: 0721-608-24837
E-Mail: dietmar.Kuhn@kit.edu
Web: www.ites.kit.edu
Stand: 1. März 2025

Ausschreibung

Deutsch-argentinisches Doppelmasterprogramm

Maschinenbau / Energie- und Umwelttechnik

Mobilitäts- und Aufenthaltsstipendien

Projektverantwortlicher: Prof. Dr.-Ing. Daniel Banuti

Projektassistenz: Dr. Dietmar Kuhn

Präambel

In Kooperation mit dem Instituto Tecnológico de Buenos Aires (ITBA) in Argentinien führt die Fakultät für Maschinenbau des KIT das Doppelmasterprogramm Maschinenbau / Energie- und Umwelttechnik durch. Teil des Programms ist ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt am ITBA in Buenos Aires. Zur Förderung einer internationalen wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden vergibt das KIT Mobilitäts- und Aufenthaltsstipendien aus Mitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

Ziel der Stipendien ist die Förderung der Studierenden im binationalen Doppelmasterprogramm, mit je einem einsemestrigem, in Ausnahmefällen zweisemestrigem Studienaufenthalt an der Fakultät für Maschinenbau des KIT und am ITBA in Argentinien.

Im Rahmen des Programms sollen Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und Mehrsprachigkeit (Deutsch/Spanisch) in den Bereichen Maschinenbau / Energie- und Umwelttechnik ausgebildet und dazu befähigt werden, in einem international ausgerichteten beruflichen Umfeld zu arbeiten. Weiterhin soll mit der Durchführung von begleitenden Forschungsprojekten im Rahmen der binationalen Studiengänge ein Beitrag zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses geleistet werden. Darüber hinaus soll ein nachhaltiger Beitrag zum Auf- und Ausbau internationaler Strukturen an KIT und ITBA geleistet werden.

Förderkriterien

- **Voraussetzungen für Gewährung/Bewerberkreis**
 - Bewerber*innen am KIT („Outgoings“) müssen bereits für das Masterstudium Maschinenbau am KIT zugelassen sein und erste Studienleistungen im Masterstudium erfolgreich erbracht haben.
 - Interessensgebiete: Entwicklungszusammenarbeit, Umweltmanagement, Regionalentwicklung, Lateinamerika.
- **Bewerbungsverfahren, einzureichende Unterlagen**

Eine Bewerbung ist jeweils zum Wintersemester möglich. Jedes Jahr werden bis zu sieben Stipendien an Studierende des KIT vergeben. Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Auswahlverfahren um eines der Stipendien ist für das WiSe 2025/26 am 15. August. Vorab sind ein Beratungstermin mit der Projektassistenz zu vereinbaren und ein Motivationsschreiben sowie ein tabellarischer Lebenslauf einzureichen.
- **Auswahlverfahren**

Eine Auswahlkommission, bestehend aus Vertreter*innen des KIT, führt Auswahlgespräche mit den KIT-Outgoings. Dabei ist eine Chancengleichheitsbeauftragte (CHG) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 **Richtlinie**¹ für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23.9.2020, amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 beteiligt.
- **Auswahlkriterien**
 - Fachliches Profil mit Bezug zu Energie- und Umwelttechnik,
 - Motivation,
 - überdurchschnittliche Studienleistungen,
 - Sprachniveau in Spanisch
 - ggf. relevante praktische Erfahrung.

Die Stipendien für Studierende setzen ein ordnungsgemäßes Studium am ITBA über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus und bestehen aus einer einmaligen Mobilitätspauschale in Höhe von 1.500,00 EUR und einer monatlichen Stipendienpauschale von 1.075,00 EUR.

¹ Abrufbar unter www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf.

Dauer der studienbezogenen Auslandsaufenthalte

Von den KIT-Outgoings wird in der Regel das 1. und 2. Semester im Masterstudiengang Maschinenbau am KIT absolviert. Der Aufenthalt von Studierenden an der Partnerhochschule in Argentinien ist für das 3. Semester vorgesehen, in der Regel von April bis September (sechs Monate). Die Masterarbeit kann anschließend optional an der Partnerhochschule (ITBA) angefertigt werden und dazu der Auslandsaufenthalt um sechs Monate verlängert werden. Alle Stipendien für KIT-Outgoings werden zunächst für sechs Monate bewilligt, in Einzelfällen bei vorhandenem Budget aus der DAAD-Projektförderung kann das Stipendium für die Anfertigung der Masterarbeit am ITBA um sechs Monate verlängert werden.

Die an der argentinischen Partnerhochschule eingeschriebenen Studierenden müssen zudem grundsätzlich mindestens die Hälfte der festgelegten Studienzeit (ohne Prüfungssemester) an der Heimathochschule studieren.

Annahmeerklärung

In der Annahmeerklärung müssen die Studierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Stipendien von anderer Seite anzugeben. Die Studierenden müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die weitere Zahlung der Pauschalen relevant sind, informieren.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Ein Stipendium im Rahmen dieser Förderung schließt ein DAAD-Stipendium aus. Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das Stipendium des DAHZ / DAAD Referat P26 angerechnet. Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken gilt folgende Regelung: Das Stipendium im Rahmen dieses Förderprogramms schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus. Bei Studierenden mit Vollstipendium werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf die DAHZ-Stipendienpauschalen angerechnet. Die Studienkostenpauschale der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Deutsche Studierende mit BAföG

Leistungsbezogene Aufenthaltspauschalen gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet. Dem BAföG-Amt muss die/der Studierende die Förderung durch das DAHZ / DAAD Referat P26 anzeigen. Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300,00 Euro hinausgehenden Anteil der Pauschale bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Die Prüfung und ggf. Anrechnung der DAHZ-Förderung erfolgt durch das BAföG-Amt.

Nebentätigkeit

Bei dem Erhalt der Stipendienpauschalen im Rahmen der DAHZ-Förderung gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Pauschalierungsgrenze (z.Zt. 450,00 EUR brutto monatlich) für Teilzeitbeschäftigte dem DAHZ / DAAD Referat P26 zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist. Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst über der Pauschalierungsgrenze bzw. über dem Eigenanteil ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAHZ / DAAD Referat P26 gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Förderdauer

Die maximale Förderdauer beträgt zwölf Monate.

Förderhöhe

Während des Auslandsstudiums (i.d.R. im 3. Semester) erhalten die Studierenden ein **Aufenthaltsstipendium** in Höhe von 1.075,00 EUR pro Monat. Für den Fall, dass der Student/die Studentin pandemiebedingt verspätet in Argentinien einreisen kann, erhält er/sie anstelle der monatlichen 1.075 EUR nur den Inlandsanteil von 752 EUR.

Zudem erhalten die Studierenden ein einmaliges **Mobilitätsstipendium** für Ausgaben für Hin- und Rückreise (Deutschland – Argentinien – Deutschland) in Höhe von 1.500,00 EUR. Mit dem Mobilitätsstipendium sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten.

Im Fall eines unverschuldeten **Abbruchs** des Auslandsaufenthalts müssen die Förderleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, kündigt das KIT das Stipendium, fordert zu Unrecht bezogene Förderleistungen zurück und zahlt diese an den DAAD zurück.

Vorgehen in Krisenfällen und Sicherheit im Ausland

Die geförderten Studierenden werden dazu aufgefordert, sich vor Reiseantritt und fortlaufend während des Auslandsaufenthalts über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu informieren und diese zu beachten.

Geförderte Studierende, die deutsche Staatsbürger sind, sollten – auch bei kürzeren Aufenthalten im Ausland – von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland – „Elefant“) zu registrieren (<https://elefant.diplo.de>). Die Auslandsvertretungen vor Ort können, falls erforderlich, in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen dadurch mit den Deutschen in ihrem Amtsbezirk schnell Verbindung aufnehmen.

Berücksichtigung finden die Vorgaben des DAAD:

Deutsch-Argentinisches Programm zur Förderung binationaler Studiengänge mit Doppelabschluss – Förderrichtlinien für DAHZ-Anbahnungsprojekte und Binationale Studiengänge (P26, Stand: 08/2019)

Dieses Programm wird gefördert durch:



DAAD



Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf und findet Anwendung, soweit in dieser Ausschreibung oder durch besondere Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wird.

Auszüge über Nebenbestimmungen aus der Richtlinie² für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23.9.2020, amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020:

² Abrufbar unter www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf.

(...)

§ 6 Widerruf der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen beziehungsweise den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht,
- b) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
- c) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt oder aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
- d) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
- e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder
- f) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch den Drittmittelgeber oder die Tatsache, dass dem KIT dafür vorgesehene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, dar.

(...)

§ 13 Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

(3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

(4) Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- a) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- b) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
- c) Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

(2) Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(...)